

# TURN - UND SPORTVEREIN DÜSSELDORF-NORD E.V.



## Satzung

### I. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Düsseldorf Nord e.V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 3022 eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung und Pflege des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit und der Förderung der Jugend in sportlichen Belangen. Der Verein bekennt sich zum Amateursportgedanken.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

#### § 4 Verbandsmitgliedschaften

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in Verbänden.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer die Vereinssatzung anerkennt. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für deren Beitragsschulden aufzukommen.
- (4) Zum Ehrenmitglied des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
- (5) Eine fördernde Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, die die Vereinsbestrebungen unterstützen wollen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
  - Tod
  - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
  - Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit Bestimmungen einzelner Fachverbände dies erforderlich machen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Mitglied kann von dem Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - Erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten nach vorheriger Mahnung
  - Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - Eines groben unsportlichen Verhaltens
  - Unehrenthafter Handlungen

- (2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von dem Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und durch Einschreibebrief oder Boten zuzustellen.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, die fällig gewordenen Beiträge noch zu entrichten.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 8 Allgemein**

- (1) Die Mitglieder haben die durch diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegten Rechte und Pflichten.
- (2) Sie sind berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand (Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand) erlassenen Ordnungen an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

#### **§ 9 Beiträge, Gebühren**

- (1) Zur Deckung der durch die Vereinstätigkeit entstehenden Kosten erhebt der Verein Beiträge. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird vom Gesamtvorstand festgelegt.
- (3) Die einzelnen Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes für ihre Zwecke besondere Beiträge erheben.
- (4) Die Einzelheiten der Beitragszahlung regelt eine Beitragsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

- (9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; für fördernde Mitglieder wird ein Mindestbeitrag in der Beitragsordnung festgelegt.

#### **IV. Organe des Vereins**

##### **§ 10 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Gesamtvorstand
  - der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn und Vertragsende ist der Vorstand gemäß §26 BGB zuständig.  
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.  
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

##### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (3) Zu dieser Versammlung lädt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter mindestens einen Monat vorher schriftlich bzw. per Email ein. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
- (4) Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (5) Nicht fristgemäß gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Versammlung mit Mehrheit bejaht wird.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
1. Genehmigung der Niederschrift der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
  2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  3. Kassenbericht
  4. Bericht des Kassenprüfers
  5. Entlastung des Vorstandes

6. ggf. Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes
  7. Neuwahl der Kassenprüfer
  8. Anträge
- (7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
  - (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn eine solche von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe gewünscht wird.  
Für die Einladung gilt §11 Absatz 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe.
  - (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - (10) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegeben und gültigen Stimmen. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn 1/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt werden.
  - (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
  - (12) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem
  - geschäftsführenden Vorstand
  - 2. Geschäftsführer
  - 2. Schriftführer
  - 2. Kassierer
  - Pressewart (nach Bedarf)
  - Abteilungsleitern
- (2) Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Gesamtvorstand und geschäftsführendem Vorstand regelt eine Geschäftsordnung, zu deren Annahme und Änderung eine Mehrheit von 2 / 3 der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden – mit Ausnahme der Abteilungsleiter – von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Tage der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (4) Für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder hat der Gesamtvorstand das Recht der Selbstergänzung.
- (5) Zu einer Gesamtvorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende zwei Wochen vorher ein.
- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über alle Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

### **§ 13 Der geschäftsführende Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schriftführer
- Kassierer
- technischen Leiter (nach Bedarf)
- sportlichen Leiter (nach Bedarf)
- Jugendwart (nach Bedarf)

Die Ämter zu den vorstehenden drei letzten Punkten werden nach Bedarf gewählt.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind befugt, den Verein zu vertreten.

(3) Zur Beratung und Erledigung der Vereinsangelegenheiten tagt der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf.

(4) Für die Beschlussfassung und die Protokollführung gilt § 12 Nummer 5 bis 7 dieser Satzung.

### **§ 14 Vereinsjugend**

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Für die Vereinsjugend gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Vereinssatzung selbst
- Die Vereinsjugend wählt den Jugendwart, der von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist
- Der Jugendwart berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit in der Vereinsjugend

### **§ 15 Abteilungen**

(1) Die Mitglieder des Vereins können sich zu Fachabteilungen zusammenschließen. Die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.

(2) Die Abteilungen können sich eigene Richtlinien geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen. Die Richtlinien der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands.

(3) Die Wahl der Abteilungsleiter hat in einer Abteilungsversammlung zu erfolgen, die vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins stattfinden soll. Zu dieser Abteilungsversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

### **§ 16 Ausschüsse**

(1) Zur Unterstützung des Vorstands können von dem Gesamtvorstand, dem geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung besondere

Arbeitsausschüsse gebildet werden. Sie erhalten ihre Arbeitsanweisungen von dem geschäftsführenden Vorstand.

## **V Geschäftsjahr, Rechnungswesen**

### **§ 17 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Zahlungen aus der Vereinskasse sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter anzuweisen. Die Vereinskasse ist am 31.12. eines Jahres abzuschließen.
- (3) Von der Jahreshauptversammlung ist jährlich einer von 2 Kassenprüfern für zwei Jahre zu wählen, die die Vereinskasse einmal jährlich prüfen. Über die Prüfung ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **VI Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 19 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **VII Schlussbestimmungen**

## **§ 20 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann von einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die zu ändernden §§ in der Einladung genannt werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3 / 4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 21 Auflösung**

- (1) Der Verein kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist das Einverständnis von 3 / 4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an das Sportamt der Stadt Düsseldorf zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports.
- (4) Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Sodann ist eine zulässige Regelung zu finden, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2011 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Düsseldorf, 25.03.2011